Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

Seit dem 1.1.2018 ist die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011,) in Kraft. Ziel der Benchmark-Verordnung ist es, dass die in der EU bereitgestellten und verwendeten Referenzwerte robust, zuverlässig und repräsentativ sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und einen hohen Verbraucher- und Anlegerschutz sicherzustellen.

Unter anderem verpflichtet die Benchmark-Verordnung Banken, robuste schriftliche Pläne aufzustellen, die beschreiben, wie die Bank vorgeht, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Banken verfügen derzeit schon über solche robuste Notfallpläne.

Die Benchmark-Verordnung wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) 2025/914 mit Wirksamkeit ab 07.05.2025 geändert (die konsolidierte Version finden Sie hier): Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung wurde überarbeitet und stärker auf solche Referenzwerte ausgerichtet, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Finanzmärkte oder die Realwirtschaft als kritisch, signifikant oder anderweitig besonders relevant eingestuft werden.

Als Ihre Bank ist es uns ein Anliegen, dass bei Entfall des Referenzwertes ein Ersatzreferenzwert zur Anwendung kommt, der diesem Referenzwert wirtschaftlich am nächsten kommt. Welcher Ersatzreferenzwert dies in Zukunft ist, kann derzeit vertraglich nicht sinnvoll geregelt werden, weil die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen eines Ersatzereignisses vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

Zu einem Ersatzereignis kommt es,

- wenn der Administrator des Referenzwerts oder die für den Administrator des Referenzwerts zuständige Aufsichtsbehörde oder eine in deren Namen handelnde Person öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bereitstellung des Referenzwerts dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wird;[1]

- wenn der Referenzwert dauerhaft ohne vorherige Ankündigung durch den Administrator nicht mehr veröffentlicht wird;

- wenn die für den Administrator des Referenzwerts zuständige Aufsichtsbehörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung des Administrators ausgestattete Einrichtung öffentlich bekanntgegeben hat, dass der Referenzwert aus ihrer Sicht nicht mehr repräsentativ (für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität) ist und die Repräsentativität des Referenzwerts auch nicht wiederhergestellt wird;[2]
- wenn die Verwendung des Referenzwerts für die kreditgebende Bank oder den Kunden aus irgendeinem Grund rechtswidrig geworden ist oder der kreditgebenden Bank bzw. dem Kunden die Verwendung des Referenzwerts anderweitig untersagt wird;[3]

[1] Vgl. Rz 6 in Pkt. 3.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu EUR Risk-Free Rates sowie Art. 23b (2) lit. b der Benchmark-VO.

[2] Vgl. Rz 7 in Pkt. 3.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu EUR Risk-Free Rates sowie Art. 23b (2) lit. b der Benchmark-VO.

[3] Vgl. Rz 8 in Pkt. 3.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu EUR Risk-Free Rates.

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

- wenn dem Administrator des Referenzwerts die Zulassung entzogen oder diese ausgesetzt wird;[4] oder
- wenn der Administrator des Referenzwerts insolvent ist oder ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet wird[5].

Wenn ein Ersatzereignis eintritt[6], ist folgende Vorgehensweise angedacht:

1. Wird auf europäischer Ebene auf Grundlage der Benchmark-Verordnung oder sonst auf nationaler Ebene ein Ersatzreferenzwert vorgegeben (wie dies bei häufig verwendeten Referenzwerten zu erwarten und bereits in der Vergangenheit geschehen ist[7]), erfolgt die Anwendung des Ersatzreferenzwertes ab dem im entsprechenden Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt.

2. Sollte keine Festsetzung des Ersatzreferenzwertes durch einen österreichischen oder EU-Gesetzgeber erfolgen, so wird ersatzweise jener Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator, der den Referenzwert veröffentlicht, als Ersatzreferenzwert bestimmt.

3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.

4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.

5. Um die Kontinuität von Verträgen aufrechtzuerhalten und mögliche Verzerrungen im Vertragsverhältnis zu vermeiden, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein "Adjustment Spread" (d. h. ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein. Der Adjustment Spread ist keine kommerzielle

[4] Vgl. Art. 23b (2) lit. d der Benchmark-VO; nach Ansicht der Arbeitsgruppe wäre dies ein Fall des Rechtswidrigkeits-Ersatzereignisses (vgl. FN 6 in Pkt. 3.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu EUR Risk-Free Rates).

[5] Die Insolvenz bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Administrators ist in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu EUR Risk-Free Rates nicht als (empfohlenes) Ersatzereignis angeführt. UE spricht allerdings nichts gegen die Beibehaltung dieses Ersatzereignisses.

[6] Die vorgeschlagene Formulierung würde vom Wortlaut her (uE unbeabsichtigt) auch Fallkonstellationen erfassen, wonach die Einstellung von Referenzwert A zu einem Ersatz für Referenzwert B führt.

[7] Siehe zB die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847 der Kommission vom 14.10.2021 für CHF-LIBOR.

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

> Marge, sondern dient lediglich dazu bei einem notwendigen Umstieg auf den Ersatzreferenzwert, die Kontinuität der vereinbarten Zinskonditionen Ihres Kredits zu bewahren, das heißt den Ersatzreferenzwert an den ursprünglich vereinbarten Referenzwert möglichst anzugleichen.

Die Anwendung des relevanten Ersatzreferenzwertes erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, ab dem Zeitpunkt, ab dem der betroffene (alte) Referenzwert tatsächlich nicht mehr veröffentlicht wird, eine wesentliche Änderung erfährt oder als nicht mehr repräsentativ gilt.

Alle betroffenen Kunden werden über den Umstand der Einstellung der Veröffentlichung, der erheblichen Änderung bzw. des Nicht-Repräsentativ-Werdens des betroffenen Referenzwertes und über den sich daraus ergebenden Nachfolgezinssatz informiert.

Bei kurzfristigem Ausfall des Ersatzreferenzwertes erfolgt der Kontoabschluss mit dem letzten verfügbaren Wert, sollte vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen worden sein.

EURIBOR

In vielen Verträgen ist ein EURIBOR-Zinssatz als Referenzwert vereinbart. Derzeit wird auf europäischer Ebene erhoben, welcher Referenzwert ein geeigneter Ersatzreferenzwert für den EURIBOR sein könnte. Hierfür wurde auch eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die Working Group on Euro Risk-Free Rates. Als geeigneter Ersatzreferenzwert des EURIBOR wird derzeit die euro short-term rate (€STR) vorgeschlagen, wobei hierzu bestimmte relevante Berechnungsmethoden und sonstige relevante Informationen derzeit von der Arbeitsgruppe noch ausgearbeitet werden.

Die FMA sieht die Empfehlungen der Working Group on Euro Risk-Free Rates (für allgemeine Informationen siehe *Working group on euro risk-free rates (europa.eu)*) als robuste Notfallpläne an. Diese wurden auch in unserem Notfallplan berücksichtigt.

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

Referenzwert	EURIBOR (1W, 1M, 3M, 6M, 12M)
Administrator	European Money Markets Institute (EMMI)

Ausfallszenario	Maßnahmen
Referenzwert ist zu einem Anpassungstermin **vorübergehend** nicht verfügbar	**Kredite und Einlagen** **Referenzwert** - Referenzwert kann grundsätzlich weiterverwendet werden - Heranziehen des vom Administrator zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wertes **Kommunikation** - Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HKrG)
	Derivate **Referenzwert** - Referenzwert kann grundsätzlich weiterverwendet werden - Heranziehen des vom Administrator zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wertes **Kommunikation** - Kundenkommunikation notwendig - Information entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung
	Emissionen **Vorgehensweise entsprechend den jeweils geltenden Endgültigen Emissionsbedingungen**

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	- Maßnahmen und Vorgehensweise entsprechend den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en) sowie dem jeweiligen gültigen Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Emissionen \| Investor Relations \| BTV VIER LÄNDER BANK) Bitte beachten Sie hierzu insb. die Bestimmungen der § 15 („Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis“) der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en)
Referenzwert **dauerhaft** nicht verfügbar, **mit Nachfolgeregelung**	**Kredite und Einlagen** **Referenzwert** - Anwendung des (gesetzlich, vom Administrator oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde) vorgegebenen Ersatzreferenzwertes - Ggf. Anpassung des Ersatzreferenzwertes des betroffenen Kredits/Finanzinstruments (Adjustment Spread), sofern in der Nachfolgeregelung vorgesehen **Adjustment Spread** Auf den Ersatzreferenzwert ist ggf. ein Adjustment Spread (Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Adjustment Spread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. - Wird ein bestimmter Adjustment Spread vorgeschrieben, so ist dieser entsprechend der behördlichen oder gesetzlichen Vorgabe anzuwenden. - Wird kein konkreter Adjustment Spread bestimmt, so ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Adjustment Spread festzustellen und auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden. Die Adäquanz eines etwaigen Adjustment Spreads abseits einer konkreten behördlichen oder gesetzlichen Vorgabe ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen. **Kommunikation** - Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HKrG) **Sonstiges** - Sofern eine gesetzliche Nachfolgeregelung ex lege in bestehende Vertragsverhältnisse eingreift, besteht kein Handlungsbedarf. - Andernfalls muss eine Vertragsanpassung mit den betroffenen KundInnen herbeigeführt werden (Ausdrückliche Zustimmung, Zustimmungsfiktion bzw. mittels ergänzender Vertragsauslegung
	Derivate **Referenzwert** - Anwendung des (gesetzlich, vom Administrator oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde) vorgegebenen Ersatzreferenzwertes - Ggf. Anpassung des Ersatzreferenzwertes des betroffenen Kredits/Finanzinstruments (Adjustment Spread), sofern in der Nachfolgeregelung vorgesehen **Adjustment Spread** Auf den Ersatzreferenzwert ist ggf. ein Adjustment Spread (Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Adjustment Spread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. - Wird ein bestimmter Adjustment Spread vorgeschrieben, so ist dieser entsprechend der behördlichen oder gesetzlichen Vorgabe anzuwenden.

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	- Wird kein konkreter Adjustment Spread bestimmt, so ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Adjustment Spread festzustellen und auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden. Die Adäquanz eines etwaigen Adjustment Spreads abseits einer konkreten behördlichen oder gesetzlichen Vorgabe ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen. **Kommunikation** - Kundenkommunikation notwendig - Information entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung
	Emissionen **Vorgehensweise entsprechend den jeweils geltenden Endgültigen Emissionsbedingungen** - Maßnahmen und Vorgehensweise entsprechend den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en) sowie dem jeweiligen gültigen Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Emissionen \| Investor Relations \| BTV VIER LÄNDER BANK) - Bitte beachten Sie hierzu insb. die Bestimmungen der § 15 („Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis“) der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en)
Referenzwert **dauerhaft** nicht verfügbar, **ohne Nachfolgeregelung**	**Kredite** **Ersatzreferenzwert 1** **Compounded €STR** (gleiche Periodizität) + Adjustment Spread

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	Bei der Euro Short-Term Rate (€STR) handelt es sich um einen risikolosen und unbesicherten Tagesgeldsatz. Der €STR wird seit 2. Oktober 2019 an jedem TARGET2-Handelstag um 08:00 Uhr MEZ durch die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlicht (ISIN: EU000A2X2A25). Zusätzlich veröffentlicht die EZB seit 15. April 2021 an jedem TARGET2-Handelstag um 09:15 Uhr MEZ auch durchschnittliche vergangenheitsbezogene (Backward-looking) €STR-Zinssätze mit Aufzinsung (compounded €STR average rates). Diese Zinssätze werden für die Laufzeiten 1 Woche (ISIN: EU000A2QQF16), ein Monat (ISIN: EU000A2QQF24), drei Monate (ISIN: EU000A2QQF32), 6 Monate (ISIN: EU000A2QQF40) und zwölf Monate (ISIN: EU000A2QQF57) über die MID-Plattform (Market Information Dissemination) der EZB sowie über das Statistical Data Warehouse (SDW) der EZB veröffentlicht und bereitgestellt. **Adjustment Spread:** Auf den Ersatzreferenzwert ist ggf. ein Adjustment Spread (Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Adjustment Spread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Der Adjustment Spread dient dazu Unterschiede zwischen dem zu ersetzenden Referenzwert und dem Ersatzreferenzwert hinsichtlich Laufzeit- bzw. Zinsstruktur (Term Structure) und Laufzeit auszugleichen: - Um die ökonomische Äquivalenz zwischen dem zu ersetzenden x-Monats-EURIBOR und den entsprechenden compounded €STR-Sätzen zu gewährleisten, empfiehlt die EZB-Arbeitsgruppe einen Adjustment Spread zu berechnen und anzuwenden. - Es ist spätestens bis zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Adjustment Spread festzustellen und auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden. - Die Adäquanz eines etwaigen Adjustment Spreads abseits einer konkreten behördlichen oder gesetzlichen Vorgabe ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen.

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	- Ein Adjustment Spread kann dabei wie folgt berechnet werden: Median der historischen Differenz zwischen dem x-Monats-EURIBOR und x-Monats-Compounded €STR-Satz der letzten 5 Jahre (dies entspricht auch der von der ISDA vorgeschlagenen Methode) **Zinsberechnungsmethodik:** Auswahl der geeigneten €STR-basierten Term Structure Methodology - Forward-looking - Backward-looking (zB Last Reset-Methode); **Begründung für die Eignung** - Die Vorgehensweise entspricht der Empfehlung der EZB Arbeitsgruppe on euro risk free rates - Wie beim zu ersetzenden Referenzwert werden durchschnittliche Interbanken-Zinssätze auf demselben Markt wie beim zu ersetzenden x-Monats-EURIBOR herangezogen. Unterschiede können sich aus der konkreten Zinsberechnungsmethodik ergeben (Compounded €STR ist vergangenheitsbezogen, EURIBOR ist zukunftsgerichtet). - Als Ersatzreferenzwerte kommen nur sog. Benchmarkkonforme Referenzwerte (iSd der BMR) in Frage: Dies trifft zu, da €STR als Benchmark zugelassen ist und die compounded €STR-Sätze von der EZB veröffentlicht werden. **Ersatzreferenzwert 2** Nächstgelegener Referenzwert derselben Referenzwertfamilie (andere Periodizität) (z.B. 6-Monats-EURIBOR als Ersatz für den 3-Monats-EURIBOR) **Begründung für die Eignung** - Der Ersatzreferenzwert wird nach der gleichen Systematik und Methodik wie der zu ersetzende Referenzwert ermittelt. Er entspricht damit dem wirtschaftlichen Gehalt des zu ersetzenden Referenzwertes, lediglich mit anderer Fristigkeit.

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	- Ggf. Anwendung eines Adjustment Spread um die ökonomische Äquivalenz zu gewährleisten. - Ein Adjustment Spread kann dabei wie folgt berechnet werden: Median der historischen Differenz zwischen dem zu ersetzenden x-Monats-EURIBOR und dem x-Monats-EURIBOR der als Ersatz zur Anwendung kommt der letzten 5 Jahre **Kommunikation** - Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HKrG) - Verbraucher: grds. Information, im Einzelfall erforderliche Zustimmung (ev. Zustimmungsfiktion) **Sonstiges** - Bei Verbraucherkrediten ist es aufgrund der Vorgaben der österreichischen Verbraucherschutzgesetze bzw. der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich den Zinssatz im Vorhinein zu kennen: Die Last Reset-Methode ist mit dem österreichischen Zivilrecht vereinbar, da hier der exakte Zinssatz bereits zu Beginn der Zinsperiode bekannt ist. Bei dieser Methode wird der durchschnittliche Zinssatz aus der letzten Zinsperiode als Zinssatz für die aktuelle Zinsperiode herangezogen (z.B. der durchschnittliche 3M-Zinssatz des 1. Quartals wird auf das 2. Quartal angewendet).
	Derivate **Referenzwert** - Berücksichtigung des ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol (und ISDA IBOR Fallbacks Supplement) **Ersatzreferenzwert** - Compounded €STR average rate (gleiche Periodizität) + Adjustment Spread - Vorgehensweise/Anpassungen: analog Vorgaben ISDA (International Swaps and Derivatives Association)

Informationen zur Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter btv.at/glossar ausführlich erklärt

	Kommunikation - Kundenkommunikation notwendig - Information entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung
	Emissionen **Vorgehensweise entsprechend den jeweils geltenden Endgültigen Emissionsbedingungen** - Maßnahmen und Vorgehensweise entsprechend den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en) sowie dem jeweiligen gültigen Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Emissionen \| Investor Relations \| BTV VIER LÄNDER BANK) Bitte beachten Sie hierzu insb. die Bestimmungen der § 15 („Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis“) der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en)

Kontakt
BTV Vier Länder Bank AG
Stadtforum 1 / 6020 Innsbruck
T +43 505 333 – DW
E info@btv.at
www.btv.at